

Statuten

Widersprechen sich die zwei Sprachversionen Deutsch und Französisch der Statuten, so gilt der deutsche Text.

1. Allgemeines

1.1 Name, Rechtsform und Sitz

geosuisse bern ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein geosuisse bern bildet eine Sektion des Zentralverbandes geosuisse. Die Statuten und Reglemente des Zentralverbands sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

Der Sitz des Vereins wird durch den Vorstand festgelegt und befindet sich im Kanton Bern.

1.2 Zweck und Ziele

Der Verein wahrt und fördert die gemeinsamen Berufsinteressen seiner Mitglieder in Geoinformation, Geomatik, Landmanagement und verwandten Bereichen.

Er tritt für das Ansehen des Berufsstandes in der Öffentlichkeit ein und fördert die kollegialen Beziehungen unter den Mitgliedern. Der Verein fördert das fachliche Können der Berufsangehörigen und setzt sich dafür ein, dass seine Mitglieder ihre Tätigkeit sowohl in fachlicher wie in ethischer Beziehung auf einem hohen Niveau halten.

Er pflegt die Beziehungen zu Organisationen verwandter Bereiche.

1.3 Mittel und Massnahmen

Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen, insbesondere durch:

- Vereinsversammlungen
- Gesellschaftliche Aktivitäten
- Weiterbildungsveranstaltungen
- Bearbeitung von Honorar- und Tariffragen sowie Herausgabe von Richtlinien in Zusammenarbeit mit den Behörden
- Kontakte mit Behörden und verwandten Organisationen
- Koordination mit Zentralverband und anderen geosuisse-Sektionen
- Beauftragung von Gutachten und Studien
- Förderung des Berufsnachwuchses

2. Mitgliedschaft

Die Mitglieder der geosuisse bern bestehen aus Einzelmitgliedern und Organisationsmitgliedern.

2.1 Einzelmitglieder

Dem Verein als Einzelmitglieder beitreten können in den Themenkreisen von geosuisse bern tätige Fachpersonen mit Hochschulabschluss mindestens auf Bachelor-Stufe. Fachpersonen ohne Hochschulabschluss können dem Verein beitreten, sofern sie mit äquivalenten Aufgaben betraut sind und in leitender Funktion arbeiten.

2.2 Organisationsmitglieder

Als Organisationsmitglieder dem Verein beitreten können juristische Personen und Behörden, welche in den Themenkreisen von geosuisse bern tätig sind.

Organisationsmitglieder bezeichnen einen Delegierten oder eine Delegierte, welche die Stimmrechte des Organisationsmitglieds wahrnimmt. Die delegierte Person kann, muss aber nicht, gleichzeitig Einzelmitglied sein.

Organisationsmitglieder bezeichnen die Themenkreise, in welchen sie regelmässig aktiv sind. Sie sind in diesen Themenkreisen beitragspflichtig.

2.3 Mitgliedschaft Zentralverband geosuisse

Alle Einzelmitglieder, die über einen Hochschulabschluss verfügen und das Pensionsalter noch nicht erreicht haben, sind gleichzeitig Mitglieder des Zentralverbandes geosuisse.

Einzelmitglieder ohne Hochschulabschluss treten dem Zentralverband als Förderer bei. Sie sind innerhalb der geosuisse bern den übrigen Einzelmitgliedern gleichgestellt.

Einzelmitglieder, die das ordentliche AHV-Pensionsalter erreicht haben, können der geosuisse bern ohne Mitgliedschaft im Zentralverband angehören. Sie sind innerhalb der geosuisse bern den übrigen Einzelmitgliedern gleichgestellt.

Die Organisationsmitglieder müssen nicht gleichzeitig Förderer des Zentralverbandes geosuisse sein.

2.4 Aufnahmeverfahren

Wer dem Verein als Einzelmitglied oder als Organisationsmitglied beitreten will, hat dem Vorstand ein Gesuch einzureichen.

Aufnahmegesuche werden durch den Vorstand bezüglich Art. 2.1 und 2.2 beurteilt und mit dem Zentralverband abgesprochen.

Die Aufnahme in die geosuisse bern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung.

2.5 Austritt

Der Austritt kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Jahr voll zu leisten. Austrittserklärungen aus der geosuisse bern sind an den Vorstand zu richten.

2.6 Ausschluss

Mitglieder, die während eines Jahres trotz Mahnung keine Beiträge geleistet haben, werden durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen.

Mitglieder, die durch ihr Verhalten dem Ansehen, den Zwecken oder Grundsätzen des Vereins schaden, können durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die Vereinsversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

2.7 Anspruch Vereinsvermögen

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

2.8 Standesregeln

Die Mitglieder der geosuisse bern verpflichten sich zu einer ethisch korrekten Berufsausübung nach bestem Wissen und Gewissen. Sie befolgen diejenigen Normen und Ordnungen, welche die geosuisse als verbindlich erklärt.

Grobe Verstösse gegen diese Standesregeln können mit Ausschluss (Art. 2.6) geahndet werden.

2.9 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes kann die Vereinsversammlung natürliche Personen, die sich auf fachtechnischem Gebiet oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder geniessen alle Rechte der Einzelmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

3. Organisation und Organe

3.1 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Rechnungsrevision
- die Themenkreise mit ihren Steuergremien und Arbeitsgruppen

3.2 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen. Ferner muss sie einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Ort und Zeit der Vereinsversammlung sind den Mitgliedern mindestens 6 Wochen, die Traktandenliste und Anträge mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung bekanntzugeben. Vereinsversammlungen können auch online oder auf dem Korrespondenzweg durchgeführt werden.

Anträge an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Vereinsversammlung einzureichen. Jedes Mitglied hat überdies das Recht, an der Vereinsversammlung Vorschläge im Sinne der allgemeinen Anregung oder eines formulierten Antrages zu machen. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann jedoch erst an der nächsten Vereinsversammlung abgestimmt werden.

Zu den Obliegenheiten der Vereinsversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren sowie der Steuergremien der Themenkreise
- b) Aufnahme von neuen Mitgliedern
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Ehrung / Würdigung von langjährigen Mitgliedern
- e) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- f) Genehmigung des Budgets sowie Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Entschädigungen
- g) Bildung und Auflösung von Themenkreisen
- h) Genehmigung von Reglementen
- i) Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Rekursentscheide gemäss Art. 2.6
- k) Revision der Statuten
- l) Auflösung des Vereins

3.3 Abstimmungen und Wahlen in der Vereinsversammlung

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Es gilt das einfache Mehr der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Für die Revision der Statuten und die Auflösung des Vereins gelten Art. 6.1 bzw. 6.2. Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Finanzierungs- und Budgetbeschlüsse sowie Beschlüsse zu Reglementen bedürfen sowohl des einfachen Mehrs aller anwesenden Einzelmitglieder als auch des einfachen Mehrs der anwesenden Organisationsmitglieder.

Bei allen anderen Abstimmungen und Wahlen gelten die Delegierten der Organisationsmitglieder wie ein Einzelmitglied. Delegierten, die gleichzeitig Einzelmitglieder sind, stehen zwei Stimmen zu.

3.4 Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er besteht aus mindestens 4 und maximal 7 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sind die verschiedenen Stellungen im Beruf (Freierwerbende, Mitarbeitende von Verwaltungen, Angestellte) angemessen zu berücksichtigen.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Für den Verein zeichnen verbindlich der Präsident oder die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Vereinsversammlungen und vertritt den Verein an der Präsidentenkonferenz der geosuisse. Im Verhinderungsfall übernimmt der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin diese Aufgaben.

Der Vorstand erledigt oder überwacht alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind, insbesondere:

- a) Verfassen des Jahresberichts, Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets
- b) Prüfung von Eintrittsgesuchen von Neumitgliedern und Absprache mit dem Zentralverband geosuisse. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
- c) Schaffen der Rahmenbedingungen, damit die Steuergremien der Themenkreise und die Arbeitsgruppen grösstmögliche Wirkung entfalten.

3.5 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstands sowie den Vorsitzenden der Themenkreise.

Der erweiterte Vorstand wird durch den Präsidenten oder die Präsidentin nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des erweiterten Vorstands einberufen, jedoch mindestens einmal jährlich.

Der erweiterte Vorstand koordiniert die Arbeiten der Themenkreise und beantragt der Vereinsversammlung das Budget und die Finanzierung für die Tätigkeiten der Themenkreise und Arbeitsgruppen.

3.6 Rechnungsrevision

Zwei durch die Vereinsversammlung delegierte Einzelmitglieder haben die Jahresrechnung und die gesamte Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen und hierüber der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie werden für zwei Jahre gewählt und sind einmal wieder wählbar.

4. Themenkreise und Arbeitsgruppen

4.1 Allgemeines

Zur Bearbeitung der verschiedenen Themen und Fragestellungen werden Themenkreise gebildet. Die Themenkreise sind:

- a) Themenkreis Amtliche Vermessung (AV)
- b) Themenkreis Bildung
- c) Themenkreis Infrastruktur, GIS, BIM
- d) Themenkreis Spezialvermessung
- e) Themenkreis Raumplanung und Landmanagement

Die Bildung und Auflösung von Themenkreisen wird durch die Vereinsversammlung beschlossen und bedarf einer Statutenanpassung.

Jeder Themenkreis verfügt über ein eigenes Reglement, welches die Arbeitsweise des Themenkreises regelt. Dieses Reglement wird von der Vereinsversammlung genehmigt. Der Vorstand koordiniert die Inhalte der verschiedenen Themenkreisreglemente.

4.2 Steuergremium der Themenkreise

Jeder Themenkreis verfügt über ein Steuergremium. Das Steuergremium des Themenkreises wird durch die Vereinsversammlung gewählt und konstituiert sich selbst. Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Das Steuergremium überwacht die Tätigkeiten des Themenkreises und koordiniert diese mit den anderen Themenkreisen. Das Steuergremium bereitet das Budget und die Finanzierung für die Arbeiten des Themenkreises zuhanden des erweiterten Vorstands vor.

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Steuergremiums hat Einsitz im erweiterten Vorstand.

Die Zusammensetzung und Grösse des Steuergremiums ist im Themenkreisreglement festgelegt, auf die angemessene Vertretung von Organisationsmitgliedern ist zu achten.

4.3 Vertretung IGS

Das Steuergremium des Themenkreises «Amtliche Vermessung» setzt sich zu mindestens der Hälfte aus Mitgliedern der «Ingenieur-Geometer Schweiz (IGS)» zusammen. Die Stadtgeometerin oder der Stadtgeometer der Städte Bern und Biel sind den IGS-Mitgliedern gleichgestellt.

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Themenkreises «Amtliche Vermessung» ist stets aus dem Kreis der IGS-Mitglieder oder Stadtgeometer/in zu wählen.

4.4 Arbeitsgruppen

Innerhalb der Themenkreise können Arbeitsgruppen gebildet werden, die sich einem spezifischen Aspekt widmen. Diese Arbeitsgruppen sind entweder ständiger oder temporärer Natur.

Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme in den Arbeitsgruppen.

Arbeitsgruppen werden durch die Steuergremien der Themenkreise gebildet und besetzt. Arbeitsgruppen, die den gesamten Verein betreffen, werden durch den Vorstand gebildet und besetzt. Arbeitsgruppen können auch themenkreisübergreifend gebildet werden, diese unterstehen aber immer der Aufsicht des Steuergremiums eines Themenkreises.

5. Finanzwesen

5.1 Rechnungsführung

Der Verein führt die erforderlichen Betriebs- und Vermögensrechnungen.

Alle Rechnungen werden mit dem Kalenderjahr abgeschlossen.

5.2 Finanzierung

Die Aufwendungen des Vereins werden gedeckt durch:

- a) Mitgliederbeiträge der Einzelmitglieder
- b) Mitgliederbeiträge der Organisationsmitglieder
- c) ausserordentliche Beiträge
- d) freiwillige Beiträge und Subventionen

5.3 Beiträge der Einzelmitglieder

Die Einzelmitglieder finanzieren hauptsächlich die Vorstandsarbeit und die gesellschaftlichen Aktivitäten des Vereines. Die Höhe der Mitgliederbeiträge der Einzelmitglieder wird von der Vereinsversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

5.4 Beiträge der Organisationsmitglieder

Die Organisationsmitglieder finanzieren hauptsächlich die Tätigkeiten innerhalb der Themenkreise. Die Höhe der Beiträge wird durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Der Beitrag der Organisationsmitglieder setzt sich zusammen aus einem Basisbeitrag und Themenkreisbeiträgen. Mit dem Basisbeitrag werden sowohl allgemeine Vereinsaktivitäten als auch Themenkreisaktivitäten im gemeinsamen Interesse (z.B. Bildung) unterstützt.

Das Berechnungsmodell der Themenkreisbeiträge wird in den jeweiligen Themenkreisreglementen festgelegt.

5.5 Entschädigungen

Die Entschädigungen werden in einem separaten Entschädigungsreglement für den gesamten Verein detailliert festgelegt.

Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Jahrespauschale.

5.6 Haftung

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

6.1 Statutenänderung

Änderungen der Statuten bedürfen sowohl der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Einzelmitglieder als auch von zwei Dritteln der anwesenden Organisationsmitglieder.

6.2 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins wird eine schriftliche Abstimmung unter allen Mitgliedern durchgeführt. Die Auflösung ist beschlossen, wenn sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen dafür ausspricht.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens beschliesst die letzte Vereinsversammlung.

6.3 Einführungs- und Übergangsbestimmungen

Mit Einführung der vorliegenden neuen Statuten werden alle Firmen und Organisationen, welche bisher Bürobeiträge bezahlt haben, automatisch als Organisationsmitglied folgenden Themenkreisen zugeordnet:

- in den Themenkreis "**Amtliche Vermessung**": alle, welche mit Arbeiten in der amtlichen Vermessung beauftragt sind.
- in den Themenkreis "**Bildung**": alle, welche Geomatikerinnen EFZ / Geomatiker EFZ ausbilden oder Geomatik-Fachleute beschäftigen.
- in den Themenkreis "**Infrastruktur-GIS-BIM**": alle, welche die Funktion einer Leitungskataster-Datenverwaltungsstelle ausüben, GIS-Aufgaben durchführen, ein Geoportal betreiben oder BIM-Projekte planen, dokumentieren oder ausführen.
- in den Themenkreis "**Spezialvermessung**": alle, welche Bau-, Ingenieur- oder Spezialvermessungsaufgaben ausführen.
- in den Themenkreis "**Raumplanung und Landmanagement**": alle, welche die Funktion eines ÖREBK-Datentreuhänders ausüben oder Landumlegungen/Landmanagement-Projekte durchführen.

Der Vorstand wird ermächtigt, Umstrukturierungen basierend auf den vorliegenden neuen Statuten ab Genehmigung durch die Vereinsversammlung schrittweise einzuleiten, so dass ab dem 01. Januar 2025 die neuen Vereinsstrukturen aufgestellt sind.

Solange für einzelne Bereiche und Themenkreise Reglemente fehlen, gelten die bisherigen Reglemente sinngemäss.

6.4 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der 259. Vereinsversammlung vom 22. März 2024 beschlossen und treten per 01.01.2025 in Kraft.

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 08.11.1985 mit letzten Revisionen am 10.04.2020.

Der Präsident



Andreas Kluser

Der Sekretär



Daniel Eberhart

Genehmigt durch den Zentralvorstand geosuisse am 24.06.2024.

Der Präsident



Matthias Widmer